OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050239/10/BL

Datum:
Linz, 28. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde der A. K., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. D. M., X, X V., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. August 2022, GZ: BHVBVetR-2022-515145/31-Pac, betreffend dauerhaftes Hundehalteverbot nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.08.2022, GZ: BHVBVetR-2022-515145/31-Pac, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 39 Abs. 1 Tierschutzgesetz (im Folgenden: TSchG) die Haltung von Hunden auf Dauer untersagt.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass mit einer Anzeige an die Behörde ein Video übermittelt worden sei, auf dem zu sehen sei, dass der Hund der Bf (Rasse Chow Chow, Rufname „X“) mehrmals von dieser und deren Lebensgefährten mit Füßen getreten worden sei. Das Tier sei am 07.05.2022 gemäß § 37 Abs. 2 TSchG abgenommen worden. Bei einer Erstuntersuchung des Hundes seien unter anderem Hämatome und Fieber festgestellt worden und die belangte Behörde habe eine Stellungnahme eines Amtstierarztes hierzu eingeholt.

Im TSchG sei verankert, dass Tiere nur von Personen gehalten werden dürfen, die über die für eine Haltung der jeweiligen Tierart benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die belangte Behörde führte hierzu aus, dass selbst wenn es sich um einen erstmaligen Vorfall gehandelt habe, spreche die deutliche Brutalität und besondere Rücksichtslosigkeit gegenüber der in Rückenlage liegenden Hündin gegen das Vorliegen der geforderten Fähigkeiten.

Die belangte Behörde führte weiters aus, dass das Landesgericht Wels am 20.07.2022 ein Strafverfahren gegen die Bf wegen § 222 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von zwei Jahren gemäß §§ 198, 203 StPO vorläufig eingestellt habe. Diese Entscheidung sei rechtskräftig geworden.

Wesentlich für die Verfügung eines Tierhalteverbotes sei die Prognose, dass das Haltungsverbot mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten des Betroffenen erforderlich sei, um eine Tierquälerei in Zukunft voraussichtlich zu verhindern. Die belangte Behörde komme, unter anderem wegen den Ausführungen des Amtstierarztes und der schwerwiegenden Übertretung, zu einer negativen Prognoseentscheidung und erachte ein Tierhalteverbot, beschränkt auf Hunde, für erforderlich. Die bloße Androhung eines Tierhalteverbotes sei im konkreten Fall nicht ausreichend um weitere Tierquälereien zu verhindern. Auch wenn dadurch in die Interessen der Betroffenen eingegriffen werde, wiege der Schutz von möglicherweise in der Zukunft gehaltenen Hunden schwerer.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 31.08.2022 Beschwerde und teilte darin unter anderem mit, dass

die Bf und deren Lebensgefährte die Hündin X am 05.05.2022 mit Füßen getreten hätten.
Ein Strafverfahren sei vom Landesgericht Wels nach Durchführung der Hauptverhandlung am 20.07.2022 gegen beide Personen unter Bestimmung einer Probezeit von zwei Jahren vorläufig eingestellt worden.

Nach Anführung der gesetzlichen Bestimmung des § 39 Abs. 1 TSchG wurde in der Beschwerde ausgeführt, dass die Bf weder verurteilt worden sei noch sei die Staatsanwaltschaft aufgrund diversioneller Maßnahmen von der Strafverfolgung zurückgetreten, sondern habe das Gericht nach Durchführung des Strafverfahrens dieses unter Bestimmung einer Probezeit vorläufig eingestellt. Es liege daher keine Rechtsgrundlage für ein Tierhalteverbot vor, da keine der Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 TSchG vorliegen würden. Die Behörde habe daher in völliger Verkennung der Rechtslage oder rechtsmissbräuchlich das Hundehalteverbot erlassen.

Der Vorfall habe an einem Donnerstag stattgefunden und die Abnahme sei zwei Tage später erfolgt. Bereits eine Stunde nach dem bedauerlichen Vorfall seien die Bf und der Lebensgefährte mit der Hündin im Garten gewesen und diese habe gefressen, gespielt, gekuschelt und mit dem Schwanz gewedelt. Die Hündin sei völlig unauffällig gewesen. Die Vorgehensweise bei der Abnahme habe gezeigt, dass die Hündin zur Bf Vertrauen habe.

Im Übrigen würden keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bf ihr strafbares Verhalten fortsetzen oder wiederholen werde. Die Bf sei sehr tierlieb und der Hündin gehe es bei ihr gut. Bei gesundheitlichen Problemen werde sofort der Tierarzt aufgesucht. Am Vorfalltag sei X in Richtung Hauptstraße weggelaufen und der Lebensgefährte der Bf habe sie einfangen können. Dabei habe die Hündin ihn in den rechten Daumen gebissen. Die Bf habe X auf den Rücken gelegt, um sie zu beruhigen. Dabei sei auch die Bf gebissen worden. Dies sei der Grund gewesen, weshalb sowohl die Bf als auch der Lebensgefährte überreagiert hätten. Dies tue beiden sehr leid, da die Hündin ihr „Baby“ sei.

Wenn überhaupt wäre der Ausspruch der Androhung eines Hundehalteverbotes ausreichend und schuld- und tatangemessen gewesen.

Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.3. Mit Schreiben vom 12.09.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt – ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsakt der belangten Behörde (inkl. Video). Zudem wurde am 08.11.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Beisein eines Amtstierarztes (Amtssachverständiger) durchgeführt, bei der die Bf mit ihrem Rechtsanwalt und ihrem Lebensgefährten anwesend war. Auch die belangte Behörde sowie die Tierschutzombudsstelle des Landes Oberösterreich waren bei der Verhandlung vertreten. Zudem wurden zwei von der Bf namhaft gemachte Zeugen befragt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf erwarb die Hündin X (Rasse: Chow Chow; Chip-Nr.: X) am 17.10.2020 mit einem Alter von 8 Wochen. Für die Hunderasse des Chow Chow ist unter anderem kennzeichnend, dass diese Hunde über einen ausgeprägten Jagdtrieb verfügen, sich eng an eine Bezugsperson binden und mit Disziplinierungen nur schwer umgehen können.

Aus Anlass eines Videos vom 05.05.2022, das 59 Sekunden dauert und auf dem zu sehen ist wie die Bf und ihr Lebensgefährte die am Rücken liegende Hündin X mehrmals brutal und aggressiv mit den Füßen treten, erfolgte die behördlich angeordnete Abnahme der Hündin am 07.05.2022 durch die Polizei und die Unterbringung in einem Tierheim.

Nach der Abnahme fand am 07.05.2022 und am 10.05.2022 jeweils eine tierärztliche Untersuchung statt. Das Tier wies mehrere schmerzhafte Hämatome am Kopf und Körper auf, die auf ein aktuelles Geschehen zurückzuführen sind und von den Fußtritten stammen. Zudem litt der Hund unter Fieber und einer unspezifischen Infektion.

Auslöser für den Vorfall – den das Video zeigt – war, dass die Hündin, die nicht angeleint war, auf die Straße laufen wollte und ein ungewöhnliches Verhalten zeigte (blutunterlaufene Augen, anfallsartiges Verhalten, Zuschnappen). Die Bf war zu diesem Zeitpunkt mit der Situation überfordert.

Die Bf suchte im Zeitraum von 05.05.2022 bis zur Abnahme am 07.05.2022 keinen Tierarzt auf, obwohl die Hündin offenkundig unter Schmerzen leiden musste. Dies ist der Bf nicht aufgefallen.

Auch wenn durchaus nicht ausgeschlossen ist, dass die Hundehaltung durch die Bf nicht zur Gänze problematisch war, lässt der persönliche Eindruck, den die Bf bei der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat, insgesamt darauf schließen, dass die Einsicht betreffend dem gesetzten Fehlverhalten nicht vorliegt und ihr die volle Tragweite nicht ausreichend bewusst ist.

Am 20.07.2022 fand am Landesgericht Wels eine Hauptverhandlung statt. Die Bf war wegen § 222 Abs. 1 Z 1 1. Fall StGB angeklagt. Mit rechtskräftigem Beschluss wurde das Strafverfahren gegen die Bf wegen § 222 Abs. 1 Z 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von zwei Jahren gemäß §§ 198, 203 StPO vorläufig eingestellt.

II.3. Beweiswürdigung:

Der soeben festgestellte Sachverhalt betreffend die zeitliche Abfolge, den Beschluss des Landesgerichts Wels und zum Umstand, dass die Hündin X von der Bf und deren Lebensgefährten mit den Füßen getreten wurde, ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde (inkl. Video), der Beschwerde und aus dem Vorbringen der Parteien bei der mündlichen Verhandlung.

Die schmerzhaften Verletzungen (Hämatome) wurden eindeutig und fachlich fundiert von den Tierärzten Dr. W. und Dr. H. bei Untersuchungen am 07.05.2022 und 10.05.2022 festgestellt. Die entsprechenden Berichte finden sich im Verwaltungsakt der belangten Behörde und wurden durch den Amtstierarzt Mag. K. bei der mündlichen Verhandlung erörtert.

Der Amtstierarzt Mag. K. konnte darlegen, dass die multiplen und schmerzhaften Verletzungen von den Gewalteinwirkungen vom 05.05.2022 stammen. Dass dem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden zugefügt wurden und es in schwere Angst versetzt wurde, konnte ebenfalls der Amtstierarzt nachvollziehbar, im Rahmen der mündlichen Verhandlung, darlegen. Dargelegt wurden von ihm weiters die Rassemerkmale des Chow Chow und der Umstand, dass es nicht glaubhaft erscheint, dass der Hund eine Stunde nach dem Vorfall bereits wieder ein normales Verhalten gezeigt hat. Die Ausführungen des Amtstierarztes sind eindeutig, schlüssig und nachvollziehbar für die erkennende Richterin.

Den Beteuerungen der befragten Zeugen, die in einem familiären Naheverhältnis zur Bf stehen, konnte nicht gefolgt werden. Die Zeugen waren bei der Hunde-haltung der Bf nicht immer anwesend und können diese daher auch nicht objektiv in ihrer Gesamtheit beurteilen. Zudem wird auch nicht in Abrede gestellt, dass die Hundehaltung durch die Bf permanent problematisch war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Die hier einschlägigen Bestimmungen des § 39 Abs. 1 und Abs. 2 TSchG lauten, in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 130/2022:

„Verbot der Tierhaltung

§ 39. (1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung und Betreuung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.

(2) Die Behörde kann ein solches Verbot lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 abzuhalten.“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

Für den Ausspruch eines Tierhalteverbotes setzt § 39 Abs. 1 TSchG eine Anlasstat und eine negative Zukunftsprognose voraus.

III.2.1. Anlasstat:

§ 39 Abs. 1 TSchG ordnet ausdrücklich an, dass die betreffende Person „vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft“ worden sein muss. Dieser Voraussetzung gleichgesetzt, ist der Fall, dass „die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.“

Konkret wurde die Bf von der Staatsanwaltschaft wegen § 222 Abs. 1 Z 1 1. Fall StGB angeklagt. Am 20.07.2022 fand eine Hauptverhandlung am Landesgericht Wels statt. Mit rechtskräftigem Beschluss wurde das Strafverfahren gegen die Bf wegen § 222 Abs. 1 Z 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von zwei Jahren gemäß §§ 198, 203 StPO vorläufig eingestellt.

Diese vorläufige Einstellung stellt eine diversionelle Maßnahme nach § 198 StPO dar. Dass diese Maßnahme im konkreten Fall nicht von der Staatsanwaltschaft

verfügt wurde, sondern in der Hauptverhandlung durch den Einzelrichter, macht hierbei keinen Unterschied. Wenn das TSchG sogar eine Diversion durch die Staatsanwaltschaft einer rechtskräftigen Bestrafung wegen Tierquälerei gleichstellt, dann muss das umso mehr gelten für eine diversionelle Maßnahme (erst) durch das ordentliche Gericht im Rahmen der Hauptverhandlung.

Eine Bestrafung mit Urteil ist seit der Novelle des TSchG BGBl. I Nr. 2010/80 einer diversionellen Erledigung durch die Staatsanwaltschaft und richtigerweise auch durch das Gericht gleichzuhalten. Dass dies im Gesetzeswortlaut keinen Niederschlag findet, beruht offensichtlich auf einem Versehen des Gesetzgebers (so Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht, Band 1 TSchG³ [2020], § 39, S 355 f). Auch iSd Materialien (EBRV 672 BlgNR 24. GP 4) soll die Verhängung eines Tierhalteverbotes in jenen Fällen eröffnet werden, in denen „eine Strafverfolgung wegen Tierquälerei nur deshalb unterblieben ist, weil diversionelle Maßnahmen gesetzt wurden."

Eine Anlasstat iSd § 39 Abs. 1 TSchG liegt somit zweifelsfrei vor.

III.2.2. Zukunftsprognose:

Zu prüfen ist, ob ein Haltungsverbot mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der Bf erforderlich ist, um eine Tierquälerei oder einen Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG in Zukunft zu verhindern.

Das Verhalten der Bf auf dem Video zeigt eine brutale Vorgehensweise trotz der unterwürfigen Abwehrhaltung der Hündin X. Diese wurde durch die Bf gewaltsam auf den Rücken gedreht und mehrmals mit Fußtritten attackiert. Laut Ausführungen des Amtstierarztes ist eine Rückenlage in einer derartigen Stresssituation bei Hunden nur durch Gewalteinwirkung möglich. Die Hündin wurde mehrmals gegen den Kopf und gegen den Körper getreten, sodass auch Verletzungen (schmerzhafte Hämatome) feststellbar waren, die auf diese Tritte zurückgehen. Die brutale und aggressive Vorgehensweise, lässt selbst bei einem einmaligen Vorfall, darauf schließen, dass der Bf das Grundverständnis für die spezielle Hunderasse und auch für Hunde generell fehlt.

Auslöser für das Verhalten der Bf am Video war, dass die Hündin auf die Straße laufen wollte. Einer Hundehalterin müsste bekannt sein, dass nach dem Oö. Hundehaltegesetz eine Leinenpflicht im Ortsgebiet gilt. Zudem hat der Amtstierarzt dargelegt, dass bei der Hunderasse des Chow Chow ein ausgeprägter Jagdtrieb besteht. Der Grund für das Weglaufen war somit ein Fehlverhalten der Bf und eine Fehleinschätzung der Situation. Die Bf hat auch angegeben, dass die Hündin, die sich aufgrund ihrer Rassemerkmale nur schwer an Menschen bindet und mit Disziplinierungen nicht gut umgehen kann, ein ungewöhnliches Verhalten zeigte (blutunterlaufene Augen, anfallsartiges Verhalten, Zuschnappen). Dass die Bf

daraufhin – und gerade auch bei einer so sensiblen Hunderasse – mit Fußtritten reagiert hat und sich ansonsten keine Sorgen gemacht hat, zeigt ebenfalls das fehlende Grundverständnis und fehlende Engagement für die konkrete Hunderasse und generell für Hunde.

Gleiches gilt hinsichtlich des Umstandes, dass die Bf trotz der massiven Gewaltanwendung danach keinen Tierarzt aufgesucht hat. Der Bf ist nicht aufgefallen, dass die Hündin offenbar unter Schmerzen gelitten hat. Das Vorbringen der Bf, wonach die Hündin bereits kurz nach dem Vorfall ein normales Verhalten gezeigt hätte, ist nicht glaubhaft.

Die Bf hat auch vorgebracht, dass der Gewaltausbruch durch ihre Überforderung in der konkreten Situation entstanden ist. Wenn die Bf durch ein plötzliches Weglaufen des Hundes, der von ihr nicht angeleint war, und ein ungewöhnliches Verhalten bereits überfordert ist und nur mit Gewalt reagiert, dann zeigt das, dass die Bf zur Hundehaltung nicht befähigt ist.

Aus all diesen Gründen fehlt es der Bf an einem Grundverständnis für eine angebrachte Hundehaltung, zumal sie ihr Unrecht auch nicht in angemessener Weise erkannt hat. Die Bf ist zur Hundehaltung nicht befähigt.

Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, wie bzw. wodurch oder ob überhaupt sich dies zukünftig ändern könnte. Die Bf hat nichts vorgebracht oder vorgeschlagen, was eine Änderung oder Weiterentwicklung bewirken könnte, zB eine Schulung der Bf oder andere Maßnahmen. Es ist daher anzunehmen, dass der Bf hier die erforderliche Einsicht fehlt.

Auch wenn die Bf den Vorfall an sich bzw. das Video bedauert, hat sie durch das danach gesetzte Verhalten – Übergehen zur Tagesordnung, zum normalen Alltag ohne einen Tierarzt aufzusuchen, um die Verletzungen und das ungewöhnliche Verhalten abzuklären – keine Einsicht gezeigt und offensichtlich kein Fehlverhalten erkannt.

Zusammenfassend liegt daher eine negative Zukunftsprognose vor.

Die Verhängung eines Hundehalteverbotes gegenüber der Bf ist angemessen und erforderlich um eine zukünftige Tierquälerei oder einen Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG gegenüber Hunden zu verhindern. Da auch keine Änderung der dargelegten Grundeinstellung der Bf absehbar ist, kommt eine zeitliche Befristung nicht in Betracht. Das gelindere Mittel der bloßen Androhung eines Tierhalteverbotes (§ 39 Abs. 2 TSchG) ist, insbesondere aufgrund des mangelnden Grundverständnisses für Hunde und der diesbezüglich fehlenden Einsicht, nicht ausreichend.

III.3. Da sowohl eine Anlasstat als auch eine negative Zukunftsprognose vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das vorliegende Erkenntnis gründet maßgeblich auf einer Prognoseentscheidung, die das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund von Schlussfolgerungen aus dem festgestellten Sachverhalt und beweiswürdigenden Überlegungen getroffen hat, zu deren Überprüfung der Verwaltungsgerichtshof im Allgemeinen nicht berufen ist (vgl. dazu etwa VwGH 18.05.2018, Ra 2018/01/ 0027). Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, die über den entschiedenen Einzelfall hinausgeht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang